

6.9.20  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. D61-2R-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 10.12.2019 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02.2021 die Examensklausuren schreiben werde.

50 3456/15

Landgericht Meiningen

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsbehelf

der Südthüringer Landgerichte GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Ulrich Schacht,  
Fortschrittsstraße 4,  
96515 Sonneberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter  
Rechtsanwalt Dr. Carl Erich Hobelt,  
Göbelstraße 44,  
96515 Sonneberg

gegen

den Alexander Kern,  
Stahlbogenstr. 12,  
96515 Sonneberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte  
Rechtsanwältin Pauline Aerdt,  
Wiesengrund 1,  
98646 Hildburghausen

hat das Landgericht Meiningen,  
Zivilkammer 5,  
durch die Richterin am Landgericht  
Arnold als Einzelrichterin  
auf die mündliche Verhandlung vom  
10.11.2015

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Klägerin  
Eigeninhaberin des Mofahoppers  
E 345 des Herstellers Roiss/  
Schmalkalden, Fahrgestell Nr.:  
SSG7TH879 ist.

Der Beklagte wird verurteilt, zu der  
Klage in 7300 € zzgl. Zinsen  
hinaus in Höhe von fünf Prozent-  
punkten über dem jeweiligen  
Basiszinssatz seit dem 8.8.15  
zu zahlen

Im Urteil wird die Kfz abgängig.  
Die Kosten des Rechtsstreits trägt  
die Klägerin zu  $\frac{1}{3}$  und der  
Beklagte zu  $\frac{2}{3}$ .

Das Urteil ist vorerstig vollstreckbar  
für beide Parteien gegen Sicherheits-  
leistung in Höhe von 110 % des  
jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Die Parteien streiten zum einen über die Eigentumserstellung hinsichtlich eines Mahdreschers. Zum anderen vereinigt die Klägerin vom Beilagten im Zusammenhang mit dem eingesetzten genannten Mahdrescher Nutzungsentschädigung, Ersatz der Reparaturkosten sowie Ersatz für die Wertminderung in Höhe von insgesamt 35.000,-.

Die Parteien, die Klägerin als Verkäuferin, der Beilagte als Käufer, schlossen am 1.3.13 einen Vertrag über die Lieferung eines Mahdreschers E 345 des Herstellers Poiss zu einem Preis von 55.000,- netto zB. In Ziffer IV des Vertrages vereinbarten die Parteien im Einzelnen:

"Jede Vertragspartei kann - bis zur endgültigen beidseitigen Erfüllung des gesamten Vertrages - jederzeit vom Vertrag zurücktreten".

Der Beilagte wollte den Mahdrescher für seinen landschaftlichen Betrieb nutzen.

Ende März 2013 lieferte die Klägerin den Mahdrescher, der in ihrem Eigentum stand, an den Beilagten. Die Klägerin legte dem Beilagten bei Lieferung einen Lieferschein vor, auf dem fettgedruckt "Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt" aufgedruckt war. Ein Eigentumsvorbehalt wurde im Kaufvertrag nicht vereinbart. Der Beilagte

nahm den Aufdruck auf dem Lieferchein zur Kenntnis, widersprach dem jedoch nicht und nahm den Mühdrecker wortlos entgegen.

Anschließend überreichte die Käferin dem Bezugten die Rechnung über den Kaufpreis:

Die Parteien vereinbarten im Kaufvertrag hinsichtlich des Netto-Kaufpreises folgende Ratenzahlungsberechnung:

Die 1. Rente iHv 5000€ sollte drei Wochen nach Lieferung, die 2. Rente iHv 10.000€ Anfang März 2014 fällig sein. Diese Leistung des Bezugte fand gerecht an die Käferin.

Die 3. und 4. Rente sollte je Anfang März 2015 und März 2016 fällig sein.

Am 15.2.15 vereinbarten die Parteien, nachdem der Bezugte darum gebeten hatte, eine Abänderung der Zahlungsmodalitäten: Bei noch ausstehende Kaufpreis iHv 40.000€ sollte in bezugswenig genau festgelegten Raten gezahlt werden, die am 15.11.15, 15.11.16 und am 15.11.17 fällig sein sollten.

Zur Sicherung der Rechte der Kfzgerin verbrachte ein Mitarbeiter der Kfzgerin auf Anweisung des Geschäftsführers der Kfzgerin den Mähdrescher, welcher sich auf dem Feld des Beklagten befand, am 2.4.15 ohne Wissen des Beklagten auf das nahe gelegene Betriebsgelände der Kfzgerin.

Nachdem der Beklagte die Wegnahme des Mähdreschers wahrgenommen hatte, folgte er dem Fahrzeug der Kfzgerin und versuchte vor dem Betriebshof der Kfzgerin den Mitarbeiter der Kfzgerin daran zu hindern, mit dem Mähdrescher auf den Hof der Kfzgerin zu fahren. Hierzu stellte er sich auf den Gehsteig vor die Einfahrt. Der Beklagte war jedoch erfolglos, da ihn weitere Mitarbeiter der Kfzgerin zur Seite schreßen.

Aufgrund angeblicher Zahlungsverzögerungen durch den Beklagten und der Abschrechnisse am 2.4.15 erläuterte die Kfzgerin gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 4.4.15 den Rückzug vom Kaufvertrag und wurde die entsprechende Abrechnung an.

Mit Schreiben vom 13.4.15 vereinigte die Klägerin von der Bellugte Zahlung von 20.000 € Nutzungsentlastung. Dabei ist bei einem Mühdesdorfer wie der Schifffahrtshandlung von einer maximalen Nutzungsdauer von 10.000 Betriebsstunden auszugehen. Der Bellugte nutzte den Mühdesdorfer 600 Betriebsstunden. Diese Nutzungsdauer ist auf das Jahr 2015 zurückzuführen. Der Bellugte nutzte den Mühdesdorfer weder im Jahr 2014 noch im Jahr 2015.

Im Jahr 2014 wußt der Bellugte die Achterflächen Lach zum eine entsprechende Dauerpumpe (Anlandpumpe) aufgrund eines Umweltprojektes des Landwirtschaftsministeriums zu erhalten. (30.000 €). Über den Antrag des Bellugte ist noch nicht entschieden.

Mit Schreiben vom Juli 2015 vereinigte die Klägerin vom Bellugte und dem Brscht des Weitverlustes iHV 11.000 € sowie den Brscht von Reparaturkosten der Verhüttung iHV 4000 €:

Nach Wegnahme des Mechanismus stellte ein Mechaniker der Waffenn fest, dass die elektrische Verzögerung hier das Drehmoment umgekehrt und den Achsenvektor zu zahlreichen Stellen durch Mängelhaft verlor wo, weshalb eine vollständige Abdeckung der elektronischen Verzögerung nötig ist. Die Kosten belaufen sich auf 4000€.

Es wurde zudem festgestellt, dass die Abdeckung der Verzögerung bei der Herstellung nicht vollständig geschlossen wurde. Diese Lücke rachte nur Waffenhier hin, um hineinzugelangen. Diese Lücke, die bei einem solchen Gerät nicht vorkommen darf wo weder bei der normalen Brakontraktile des Gerätes im Welt erkennbar noch kann sie vom Drehmoment erkannt werden.

Von der Lücke hatten die Parteien keine Kenntnis.

Das Aufstellen von Mauern in landwirtschaftlich bebauter ist trotz aller gebotenen und etwaiger Maßnahmen unvermeidlich. Auf dem Gelände der Waffenn befinden sich nunmehr neue Mauern.

Zudem verlängt die Wzjenn vom Befürworten Brsch des Weitvertrages infolge der Benutzung des Mhdreschers durch den Befürworten iHv 11.000 € (2 x 10 % des Kaufpreises).

Der Befürworten kannte die die Zahlung auf die Rechnungen der Wzjenn vom April und Juli 2014. Die von dem Befürworten erwarteten Zuschüsse auf den Kaufpreis iHv 15.000 € berechnet die Parteien mit einer Verständlichkeit der Befürworten zu einem anderen Vertrag.

Die Kägerin ist der Aufzssung, sie sei weiterhin Eigentümerin des Mhdresders.

Mhdreschid der Nutzungsentnahmung vermittelt die Aufzssung, dass diese für die Jahre 2013 und 2014 zu berechnen sei und zudem führte sie für die Miete eines entsprechenden Mhdresders zu berechnen sei. Dabei ergebe sie bei einem üstlichen Mietkoeffizienten 25 € pro Hektar und einer durchschnittlichen Ernterendung bei dem Befürworten (400 ha pro Jahr) eine Nutzungsentnahmung pro Eintesison '13 und '14 iHv je 10.000 € und insgesamt 20.000 €.

Ihmichtlich der Wertminderung meint die Klägerin, dass ein erster Wertverlust ihr 10% des Verkehrswertes bereits eingetreten sei, als der Mühdresser in die Maschinenhölle des Betäubten einfuhr und der zweite Wertverlust ihr 10% durch die ~~die~~ weitere Nutzung des Mühdressers eingetreten sei.

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Klägerin Döfchinnerin des Mühdressers Es 45 des Herstellers Roiss / Schmelzhelden, Fahrzeugstell.-Nr. 55677H879, ist, hilfweise, den Betäubten zu verurteilen, den Mühdresser an die Klägerin zurückzusiegen.
- 2) den Betäubten zu verurteilen, an die Klägerin 35.000,- zuzgl. Umlauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtfälligkeit zu zahlen.

Der Betäubte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beiliegte ist der Ansicht, er sei mit Überschreitung des Mahdrenches Egentame geworden.

Hinrichtlich der Nutzungserhöhung ist es der Ansicht, dass diese nach dem tatsächlichen Abschlagswert und nicht nach früher wurde zu berechnen ist. Diese Belaute soll daher bei unzureichender Nutzungsdauer von 6000 Leistungseinheiten bedingt für das Jahr 2013 auf 6% des Kautpreises, also auf 3300€.

Die Klage ist dem Beiliegten am 7.8.15 zugestellt worden.

Nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung am 10.11.15 hat das Gericht der Klagenin urteilt, auf die in der mündlichen Verhandlung erstellten hinweise hinnehmen 2 weder Stellung zu nehmen. Mit Schlußurteil vom 26.11.15 hat die Klagenin auf den Schlußurteil verzichtet als Klageerhöhung zu §) hinweise bezieht, den Beiliegten zu verurteilen, seinen Anspruch gegen den

✓ Preisbet Thüringen auf Anzeigeung  
der sog. Ökopunkte (Anzahlpunkte)  
für die im Jahre 2014 unterliegende  
Bewirtschaftung der zu seinem Landwirtschafts-  
betrieb gehörenden in Sonnberg, Steinbagger-  
tor 12 gehörenden Ackerflächen zu  
die Klagein zu treten.

## ○ Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit ihren Anträgen in der  
Fassung vom 10.11.15 zulässig und  
in dem aus dem Tonal ersichtlichen  
Umfang begründet.

### ○ I.

Der Kläger konnte seine Klage nicht in  
seinem Schnellrecht vom 26.11.2015 nach  
dem Scheitern der mündlichen Verhandlung  
am 10.11.15 trotz gewährtem  
Schnellrechtschlaß zu Gunsten der  
Klage in einer Frist von 2 Wochen durch den  
hilfweise gestellten Klageantrag zu §)  
sein. § 264 Nr. 2 ZPO erweitern,  
sodass über diesen Antrag nicht zu  
entscheiden ist.

Das Gericht durfte die Grundsatzhelden gem. § 264 Nr. 2 ZPO zulässige Waffe-erweiterung nach Schluß der mündlichen Verhandlung nicht mehr genehmigen. Dies folgt aus § 296a, 139 IV, 292 ZPO. § 296a S. 2, 139 IV ZPO steht dar, dass Angriff- und Verteidigungsmittel noch im Rahmen der Schnellfeuerwaffenrichtlinie (§ 139 IV ZPO) vorgebracht werden können.

Bei einer Krafteinschaltung handelt es sich aufgrund der Änderung des Schlußgegenstandes jedoch nicht mehr um Angriff- und Verteidigungsmittel. Vielmehr ergibt sich aus § 292 ZPO, dass Schlußgezogene gerade nicht mehr im Regelungsbereich der § 296a S. 2, 139 IV ZPO umgestellt sein sollte. Diese können ausschließlich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Eine Wiederholung der Verhandlung war wieder gesetzlich geboten noch ersehnt sie unverhältnismäßig.

## II.

### Die Klage ist zulässig

1. Der Antrag zu 1) ist als Feststellung antrag ist § 256 I ZPO statthaft, da das Bestehen eines Rechtsverhältnisses, nämlich der Eigentumsposition des Käufers an dem Mietobjekt, befragt wird. Der Antrag zu 2) ist als Leistungsantrag statthaft.

2. Dem Käifer steht hinsichtlich des Antrages zu 1) auch das gem § 256 I ZPO für Feststellungszwecken erforderliche Feststellungsintereesse zu. Ein Feststellungsinteresse ist insbesondere dann zu unterscheiden, wenn dem Recht des Käifers eine gegenwärtige Gefahr der Unwidrigen dadurch droht, dass der Beklagte diese Recht einstellt und das Urteil infolge seiner Rechtmäßigkeit nicht diese Gefahr zu beseitigen. Dazu ist im Streitfall anzutreten, da der Beklagte das Ergebnis der Klagen an dem Mietobjekt bestreitet

und die Befehlserstellung maßgeblicher für weitere Folgeansprüche sein kann, dieses Befehlserstellungen mit Rücksicht auf die Subsidiarität der Feststellungsklage auch nicht mit einer Leistungsklage erreichbar.

3. Das Landgericht Meiningen ist sachlich und ordlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 ZPO iVm § 71 I, 23 NI. 1 aVA, da bereits jeder Befehl streitwert den Streitwert von 5000€ überschreitet. Der Streitwert des positiven Feststellungsentwurfs zu 1) betrifft jem. § 3 ZPO 80% des Wertes der SzaE (55.000€), wodurch 5000€ deutlich überschreitet. Der Streitwert des Antrages zu 2) betrifft jem. § 3 ZPO 35.000€ und überschreitet den Betrag von 5000€ ebenfalls. Die ordliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 13 ZPO, welche sich nach dem Wohnsitz des Beklagten, hier Sonnenberg, richten.

4. Die Klägerin ist gem. § 50 ZPO iVm  
§ 13 I AmbitG parteipflichtig und gem.  
§ 51 I ZPO iVm § 35 I Ambit prototypisch.

### III.

Der Klägerin war es unbenommen die  
Anträge im Wege einer abschließenden  
kumulativen Klageführung gem. § 260  
ZPO miteinander zu verbinden, da für  
samtliche Anträge der Prozessfond  
zweckmäßig und des selbe Prozessur  
zusammig ist.

### IV.

Die Klage ist nichtig auf des Antrages zu  
1) begründet und hinsichtlich des  
Antrages bl. 2) nur hinsichtlich eines  
Behufes von 7300 € begründet.

1. Der Antrag zu 1) ist begründet.  
Die Kugeln ist Eigentum des  
Rechtsgegenständlichen Mehrscheids.

Die Kugeln war unstrittig Eigentum des  
Mehrscheids und hat ihr Eigentum  
und nicht anders als der Beleg zeigt  
mit der Übergabe des Mehrscheids  
an den Beurzten Ende März 2015  
verloren. Die zunächst vereinbarte  
unbedingte Übereignung des Mehrscheids  
an den Beurzten gem. § 929 S. 1  
BGB wurde durch die Kugeln mit der  
Übergabe einseitig in einen nachträglichen  
Eigentumsvorbehalt isol. §§ 449 I, 158 I  
BGB modifiziert, sodass das Eigentum  
erst mit vollständiger Kaufpreis-  
zahlung - welche vorliegend nicht  
erfolgte - auf den Beurzten übergeht.  
Ein wirksamer einseitiger nachträglicher  
Eigentumsvorbehalt setzt voraus,  
dass dem Käufer spätestens bis  
zur Übergabe die Erfüllung des  
Vorbehalts im gesetzlichen Sinn muss.

Ausreichend ist dabei die eindeutige und sichtbare Erklärung des Verkäufers in Websachen, der dem Käufer mit Weiterung zu folgen sein muss.  
Diese Voraussetzungen ließen hier vor.

Der Beklagte nahm die im Webschein festgebrachte Erklärung des Verkäufers, dass dieser den Mzhanzecker nur unter Eigentumsvorbehalt verkaufen wollte, zur Kenntnis und behielt sie bei und keine Rechte vor.

Der Wirklichkeit des nachgelagerten Eigentumsvorbehaltes steht und steht entgegen, dass dieser vertraglich nicht vereinbart wurde. Die Klage kann bestehen, zwar verhängnis, indem sie gegen ihre unbedingte Verpflichtung - Punkt aus § 433 I 1 BGB verstoßt. Aufgrund des Trennung- und Abschaltungsprinzips hat ein Schuldrechte bei vertraglichem Verhalten jedoch keinen Einfluss auf die dingliche Verhältnisse.

Über den Hilfsantrag war daher nicht mehr zu entscheiden.

2) Der Antrag zu 2) ist nur in Höhe von 7300 € begründet.

Der Wzgenn steht gegen den Bebelpf. ein Anspruch auf Zahlung von 4000€ Mindestlohn des Reparaturlohn und 3300€ Mindestlohn der Nutzungserhöhung aus dem Rückgewährschuldverhältnis gem.

§ 346 I BGB zu Mitte im Falle fettend geweckte Nutzungserhöhung sowie dem Erhalt der Wertminderung kann die Wzgenn nicht durchsetzen.

a) Die Wzgenn erklärte gegenüber dem Bebelpf. mit Schreiben vom 4.4.15 Wirkung den Rückhalt vom Wirkzeit 3m 1.3.13 geschlossenen Kaufvertrag über die Streitgegenständlichen Nachvorderer ist § 349 BGB

b) Der Wzgenn steht zwar anders als diese meint - kein gesetzliches Rückhaltsrecht, aber ein vertragliches Rückhaltsrecht aus Art. IV des Kaufvertrages ist § 346 I BGB zu.

darauf  
kann es  
nicht an,  
wenn das  
vertragliche  
Rücktrittsrecht  
○ durchgesetzt

Bei geschlechtes Rücktrittsrecht folgt  
weder aus 932B BGB noch aus  
9324 BGB.

9323 BGB schreibt daran, dass  
der Beklagte keine Hauptentnahmepflicht  
aus dem Vertrag verletzt hat,  
da er insbesondere aufgrund der  
neuen Zahlungsvereinbarung vom 15.2.15  
nicht in Zahlung verpflichtet ist.

Außerdem ein Rücktritt nach 9324 BGB  
kommt nicht in Betracht, da hier  
einsprachiger Abzugung der Gläserne  
versuch den rechtmaßigen Bemüht zu  
verteidigen, keiner Unzumutbarkeit ist  
9324 BGB bedeuten kann.

Vielmehr ergibt sich das Rücktrittsrecht  
der Klägerin aus der vertraglichen  
Individualvereinbarung aus Ziff. IV,  
welcher ein jederzeitiges Rücktrittsrecht  
für beide Parteien bis zur beider-  
seitigen Erklärung vorseht.

c) In der Rechtsfolge hat der Rechtsgutseigentümer § 346 I, II Nr. 3 BGB der Klägerin die Kosten für die Reparatur iHv 4000 € und gem. § 346 I, II Nr. 1 BGB eine Nutzungsentzichtung iHv 3300 € zu ersetzen.

aa) Der Wertersatz für die Reparaturkosten iHv 4000 € ergibt sich aus § 346 I, II Nr. 3 BGB.

Gem. § 346 I BGB haben die Parteien die empfangenen Leistungen und die gesetzten Nutzungen herauszuheben.

Gem. § 346 II Nr. 3 BGB hat der Schuldner statt der Rückgewähr oder Herausgabe Wertersatz zu leisten, soweit der empfängende Gegenstand sich verschlechtert hat, wobei die durch die Bestimmungsschwäche Ingebrauchsartikeln entstehende Verschlechterung außer Betracht bleibt. Die Voraussetzungen der Werterschöpfbarkeit § 346 II Nr. 3 BGB liegen vor aufgrund der Bestimmung der Verarbeitung des Mehrdrückers durch Maschine auf dem Gelände des Bellingeren während die Szene insol Vorschrift verschlechtert.

Soweit der Betreiber verhegt, ihn treffe kein Verschulden, ist dies unzulässig, da die Brüderpflicht nun verschulden voraussetzt.

Die Weiterschärfpflicht entfällt auch nach HZA § 346 III 1 Nr. 2 BGB wenn es  
entfällt die Brüderpflicht, soweit der Alzhilfer die Verschlechterung zu verneine.

hat oder der Schaden bei ihm gewaltsam eingetreten wäre. Diese Voraussetzung sind nicht erfüllt. Die Klagenn mit - trotz der Tatsache, dass die Ursache für die Regelmässigkeit des Brandstiftens der Nachbarn auf einen Zeitpunkt vor Übergabe zurückführen ist -

kein Verschulden ist § 276 I 1 BGB zu der Verschlechterung, da die Lücke im Meldedienst für die Klagenn bei der ersten Untersuchung nicht erkennbar war.

Auch wenn der Schaden durch die Meldelücke nur gewaltsam bei der Klagenn eingetreten, da auf dem Gelände der Klagenn <sup>sich</sup> keine Münze befindet.

Zu erörtern  
ob es darauf ankommt

bb) Der Wertesatz für die Nutzungsentschädigung iHv 3300,- folgt aus § 346 I, II Nr. 1 BGB

Der Beweigte schuldet Nutzungsersatz - entgegen der Auffassung der Kfzgenn - lediglich für das Jahr 2013 und nur in Höhe der tatsächlich getätigten Nutzungen.

Da die Herausgabe der Nutzungen gem. § 346 I BGB nach der Zahl der Besitzer ausgeschlossen ist, röhrt sich die Wertschöpfung nach § 346 II 1 Nr. 1 BGB. Da zuerst § 346 F BGB nur die tatsächlich getätigten Nutzungen herausstellt sind, senkt sich der Wertesatz aus § 346 II 1 Nr. 1 BGB auf lediglich auf den Wert der tatsächlich getätigten Nutzungen und nicht auf frühere Nutzkosten.

Nach diesen Maßstäben kann die Kfzgenn nur für das Jahr 2013 und nur in Höhe der tatsächlich Nutzung (600 Betriebsmuster) von max. 10 000 Betriebsmuster, also 6% vom Kaufpreis (3300,-) von dem Beweigten verlangen.

Im Übrigen ist der Anspruch abzulehnen.  
Insbesondere stellt die Aboprimie  
keine maßgebende Bereicherung<sup>6</sup> ist  
§ 346 II 2 BGB dar, da der Erhalt  
der Prämie in keinem Zusammenhang  
mit dem Vorteil des Besitzes des  
Mühobrusters steht. Der Belukte  
erhält die Prämie vielmehr, weil er  
die Maschine nicht benutzt.

(c) Innsichtlager der Wertminderung  
steht der Übigen kein Anspruch  
auf Wertabzug aus der Zelle in  
Betracht kommerziellen Abschlagsmaß-  
trize des Rüttelgerätschadverhältnisses  
gem § 99346 I, II 1 Nr. 3 BGB,  
da sowohl der Wertverlust durch  
den einmalige Abbruch als auch  
der Wertverlust durch die Nutzung  
des Mühobrusters in der Folgezeit  
durch bestimmungsfremden Abbruch  
ist § 346 II 1 Nr. 3 BGB entbunden  
ist. Eine über den bestimmungs-  
fremden Abbruch hinausgehende

Nutzung konnte die bewerbsbedachte  
Wizenn nicht gefordert machen.

## IV.

Der Wiznaußsprud folgt aus  
§ 291, 288 I 2 BGB.

## VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf  
§ 92 I 1 Alt. 2 ZPO. \*

Die Entscheidung über die voreilige  
Vollstreckbarkeit ergibt sich aus  
§ 703 S. 2 ZPO.

## Unterschrift der Richter

\* Die Verlustrücknahme  
der Wizenn beträgt

27700

79.000

Die Verlustrücknahme  
des Beklagten  
beträgt

51300

79.000

## Beschluss in pp. (volles Rubrum)

Der Streitwert wird gem. § 48 I 1  
AGA iVm § 3, § HS. 1 ZPO iVm  
§ 45 I 2 AGA auf 79.000 €  
festgesetzt.

### Begründung:

○ Der Streitwert für den Antrag in 1)  
beträgt 8101 gem. § 48 I 1 AGA, iVm  
§ 3 ZPO bei einer positiven  
Teststellungsübereinstimmung auf 80 % eines  
entsprechenden Leistungsniveaus,  
also auf 44.000 €.

Da über den Hilfsantrag nicht entschieden  
wurde, wirkt dieser Antrag fließ.  
§ 45 I 2 AGA nicht streitwertestetend.

○ Der Streitwert für den Antrag in 2)  
beträgt gem. § 48 I 1 AGA, iVm  
§ 3 ZPO 35.000 €.

Die Streitwerte waren gem. § 48 I 1  
AGA iVm § 5 HS. 1 ZPO zu  
zulasten. (= 79.000 €.).

Unterschrift der RichterInh.

Schone Klaviers!

Klavier & Tenuo fehlte.

Bz. mit gelungen

Bz. falt. nicht

dig zu 3/ nicht

Bz. die wesentlich

Pauke wurde vorfehlt  
und mit volle gelöst.

Gan. Br. € 4.000,- war  
aber leider zu dörfe,

was "Vaterkunnen"

mindest. { 366 III S. 1 Nr. 2 d. 400,-

bodenlos

AB Pl.